

Kreis-Blatt

für den Kreis Großer Werder

Bezugspreis vierteljährlich 2500 Mf.

Nr. 14

Neuteich, den 5. April

1923

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Aufnahme von Stadtkindern.

Diejenigen Herren Gemeindevorsteher, welche mit der Rückreichung der Werbelisten für die Aufnahme von Stadtkindern im Rückstande sind, werden um baldige Erledigung gebeten. Damit die nötigen Dispositionen rechtzeitig getroffen werden können, ist es erforderlich, schleunigst einen Ueberblick über die Zahl der verfügbaren Pflegestellen zu bekommen.

Ciegenhof, den 28. März 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 2.

Invalidenversicherung.

Infolge Erhöhung der Tariflöhne ändert sich die Höhe der Beiträge vom 15. Februar 1923 ab wie folgt für Freiarbeiter mit oder ohne Beföstigung:

a) von 14 — 17 Jahren	Wochenmarken zu	180 M
b) " 17 — 18 " "	"	225
c) " 18 — 20 " "	"	270
d) über 20 Jahre	"	320 "

Im übrigen verbleibt es bei der Höhe der in der Bekanntmachung vom 31. Januar 1923 angegebenen Sätze.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß wir für die Folge in allen Fällen, in denen die Beiträge nicht rechtzeitig oder in unzureichender Höhe und Anzahl verwendet worden sind, empfindliche Ordnungsstrafen festsetzen, und außerdem das Ein- bis Zehnfache der festgestellten Rückstände einziehen werden.

Danzig, den 15. März 1923.

Landesversicherungsanstalt freie Stadt Danzig.

Veröffentlicht!

Ciegenhof, den 26. März 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Dr. Kramer.

Nr. 3.

Zuckerarten.

Die Zuckerkarten für die Versorgungszeit vom 15. April bis 14. Juli d. Js. sind eingegangen und können auf Zimmer 22 des Kreishauses in Empfang genommen werden.

Ciegenhof, den 3. April 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Hebammenbezirk Lindenau.

Die Bezirkshebamme Gehrke in Lindenau verzieht am 1. April d. Js. von dort. Der Hebammenbezirk Lindenau bleibt einstweilen unbesetzt. Die einzelnen Ortschaften werden den benachbarten Bezirkshebammen wie folgt zugeteilt: Tannsee, Lindenau und Niedan den Bezirkshebammen Weshollek und Eichendorf in Neuteich; Kl. Lesewitz und Halbstadt der Bezirkshebamme Schinkowski in Gr. Lesewitz; Gr. Mausdorf der Bezirkshebamme Mende in Fürstenaue. Die Herren Ortsvorsteher der obigen Gemeinden werden ersucht, Vorstehendes sogleich ortsüblich bekannt zu geben.

Ciegenhof den 28. März 1923

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Kramer.

Nr. 5.

Standesamtsbezirk Barendt.

Anstelle des Lehrers Kutschke in Palschau, welcher sein Amt niedergelegt hat, ist seitens des Senats der freien Stadt Danzig der

Gutsbesitzer Heinrich Konrad in Barendt zum stellvertretenden Standesbeamten des Bezirks Barendt ernannt worden.

Ciegenhof, den 28. März 1923.

Der Landrat

als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Dr. Kramer.

Nr. 6.

Unterstützung erblindeter Krieger.

Die Kreisbewohner werden gebeten, bei Bestellungen von Korb- und Bärtenwaren den Bund erblindeter Krieger, Vertreter P. Freund, Trojengasse 4 und den Verein der Zivilblinden, vertreten durch den Abgeordneten O. Woelf, Sperlingsgasse 18/19, tunlichst zu Lieferungen heranzuziehen. Die wirtschaftliche Lage der Erblindeten ist naturgemäß besonders schwierig, sodas mit Rücksicht hierauf wie auch auf ihr seelisches Wohlbefinden jede Gelegenheit, ihnen zu helfen, ergriffen werden muß.

Ciegenhof, den 29. März 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 7.

Sprechtag des Hauptversorgungsamtes.

Versorgungssprechtag in Neuteich werden im II. Vierteljahr 1923 am 18. jeden Monats abgehalten werden

Ciegenhof, den 28. März 1923.

Der Landrat.

Nr. 8.

Gesetz

betreffend Abänderung des Gesetzes zur Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafen und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 7. Juli 1922. (Gesetzblatt S. 175.)

Vom 14. März 1923.

§ 1.

Das Gesetz zur Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 7. Juli 1922 (Gesetzblatt S. 175) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 und 3, § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 1 werden die Worte „das Zehnfache“ jeweils durch die Worte „das Tausendfache“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „einhunderttausend Mark“ durch die Worte „zehn Millionen Mark“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 Ziffer 1 und 4 werden die Worte „eintausendfünfhundert Mark“ jeweils durch die Worte „einhundertfünzigtausend Mark“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 1 Ziffer 2 werden die Worte „sechstausend Mark“ durch die Worte „sechshunderttausend Mark“ ersetzt. In § 2 Abs. 1 Ziffer 3 werden die Worte „einhundertfünfzig Mark“ durch die Worte „fünfzehntausend Mark“ ersetzt.
5. In § 3 wird das Wort „dreihundert“ durch das Wort „dreißigtausend“ ersetzt.
6. In § 5 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 werden die Worte „einhundertfünzigtausend Mark“ jeweils durch die Worte „fünfzehn Millionen Mark“ ersetzt.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 14. März 1923

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

Veröffentlicht!

Ich weise die Ortspolizeibehörden besonders darauf hin, daß nach dem obigen Gesetz das Höchstmaß der zulässigen Polizeistrafe nunmehr 30000 Mark beträgt, was bei Festsetzung von Polizeistrafen zu beachten ist.

Ciegenhof, den 26. März 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 9.

Schmutz- und Schundliteratur.

Es sind in letzter Zeit mehrfache Klagen darüber laut geworden, daß die Verbreitung der Schmutz- und Schundliteratur immer mehr überhand nimmt.

Indem ich die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjäger des Kreises auf die §§ 184 und 184 a des Strafgesetzbuches hinweise, erlaube ich, der Verbreitung unsittlicher Photographien und unzuchtiger Literatur scharf entgegenzutreten, derartige Erzeugnisse, zu beschlagnahmen und zur Anzeige zu bringen.

Tiegenhof, den 27. März 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 10.

Notgeld der Stadtgemeinde Danzig.

Auf Grund des Zufahgesetzes vom 15. 3. 1923 betr. die Ausgabe von Notgeld werden in nächster Zeit weitere Notgeldscheine der Stadtgemeinde Danzig zu 1000, 10000 und 50000 M ausgegeben.

a) Die 1000 M.-Scheine gleichen der im Verkehr befindlichen ersten Ausgabe bis auf folgende Abweichungen:

Der Unterdruck ist auf violetterm Ton in dunkelolivgrün der Ausdruck in grün gehalten. Die Nummer erscheint nur einmal und zwar auf der Vorderseite rechts unten. Anstelle des eingepprägten Trockenstempels sind die Scheine mit einem rotbraunen Farbstempel mit der weißen Inschrift „Der Senat der freien Stadt Danzig“ versehen. Sie tragen das Datum 15. März 1923.

b) Die 10000 M.-Scheine gleichen in der Größe den Danziger Notgeldscheinen zu 500 M. In dem etwa 8 mm breiten weißen Rande erscheinen die Worte „Stadt Danzig“ in Fettdruck. Der Unterdruck ist braun, der Ausdruck dunkelblau gefärbt. Auf der Vorderseite enthalten die Scheine in der Mitte die Aufschrift „Notgeldschein der Stadtgemeinde Danzig Zehntausend Mark deutsche Reichswährung Danzig, den 20. März 1923. Der Senat, Verwaltung der Stadtgemeinde Danzig, Sahn Dr. Volkmann.“ Zu beiden Seiten befinden sich Danziger Stadtbilder und zwar links das Gebäude der Naturforschenden Gesellschaft mit dem Frauentor, rechts die Große Mühle und der Katharinenkirchturm. Unter dem linken Bilde ist der bei a) erwähnte Farbstempel in blau abgedruckt, während sich unter dem rechten Bilde die Nummer befindet.

Die Rückseite zeigt in der Mitte die Kohlenmarktfrent des Zeughauses und zu beiden Seiten je zwei Danziger Schilde mit Wappenkreuzen und Krone und zwischen diesen die Worte „10000 Mark“. In dem oberen Rechteck befinden sich die Worte „Zehntausend Mark deutsche Reichswährung“, in dem unteren der Einlösungsvermerk.

c) Die 50000 M.-Scheine sind 162 x 108 mm groß. Sie haben blaugrünen Unterdruck und grünen Ausdruck. In den wagerechten weißen Streifen der Umrahmung sind die Worte „50000 Mark“, in den senkrechten Streifen die Worte „Stadt Danzig“ in fortlaufender Wiederholung in Fettdruck sichtbar. Der linke Teil der Vorderseite stellt eine Ansicht der Jopengasse mit den Türmen der Marienkirche dar. Hierunter befindet sich die Zahl „50000“. Der rechte größere Teil ist mit folgender Aufschrift versehen „Notgeldschein der Stadtgemeinde Danzig über fünfzigtausend Mark Deutsche Reichswährung Danzig, den 20. März 1923 Der Senat, Verwaltung der Stadtgemeinde Danzig Sahn Dr. Volkmann“. In der rechten unteren Ecke ist der zu a) erwähnte Farbstempel in braun gelb abgedruckt.

Auf der Rückseite erscheinen oben über dem ganzen Schein die Worte „Fünfzigtausend Mark Deutsche Reichswährung“. Die Mitte zeigt in Umrahmung das Krantor. Links davon ist das von zwei Löwen gehaltene Danziger Wappen und darunter der Einlösungsvermerk. Rechts erscheint inmitten einer Verzierung die Zahl „50000“ und darunter die Nummer.

Zu allen Scheinen ist Wasserzeichenpapier verwendet worden. Es wird darauf hingewiesen, daß auch diese Notgeldscheine gesetz-

liche Zahlungsmittel sind und daß die bereits im Verkehr befindlichen Notgeldscheine zu 100, 500 und 1000 M einstweilen noch weiter im Verkehr bleiben.

Danzig, den 21. März 1923.

Der Senat.

Verwaltung der Stadtgemeinde Danzig.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 27. März 1923.

Der Landrat.

Nr. 11.

Bekanntmachung.

„Die Danzig“ Verf.-Aktien-Ges. (bisher Westpreussische Feuerfözietät)

für den Bezirk IV des Kreises Großer Werder bestehend aus den Ortshäften: Eichwalde, Leske, Tralau, Trampenau, Altenau, Gr. Lichtenau, Parschau und Trappenfelde, ist Herr Kaufmann Ernst Reimer, Neuteich, zum Bezirkskommisfar der „Danzig“ Versicherungs-Aktien-Gesellschaft ernannt und durch den Herrn Landrat für das Amt verpflichtet worden.

Herr Reimer nimmt Gebäude- und Mobiliar-Versicherungsanträge jederzeit entgegen.

Danzig, den 31. März 1923.

Die Danzig

Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.
(bisher Westpreussische Feuerfözietät)

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 31. März 1923.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vergütung für die Erteilung des Handarbeitsunterrichts.

Auf Grund der Verordnung des Senats, Abt. für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 5. 1. 1923 beträgt die Vergütung für die Erteilung des Handarbeitsunterrichts

- a) vom 1. 6. bis 30. 6. 1922 für die Jahresstunde bis zum Höchstbetrage von 1560 Mark
- b) vom 1. 7. bis 31. 7. 1922 für die Jahresstunde bis 1680 Mark
- c) vom 1. 8. bis 31. 8. 1922 für die Jahresstunde bis 2560 Mark
- d) vom 1. 9. 1922 bis 31. 12. 1922 für die Jahresstunde bis 4920 Mark.

Vom 1. Januar 1923 ab wird der Berechnung der Vergütung das Anfangsgrundgehalt von Gruppe VII mit allen Zuschlägen (außer Frauen- und Kinderbeihilfe) einschl. Uebertenerungszuschuß zu Grunde gelegt. Die Vierteljahrsvergütung für die Stunde wird in der Weise festgestellt, daß dasjenige Anfangsgrundgehalt der Berechnung zu Grunde gelegt wird, das am 16. des 2. Monats in jedem Vierteljahr gilt, und daß davon der 2400. Teil genommen wird, unter Abrundung auf volle Hunderte nach oben. Von dieser errechneten Summe erhalten die Handarbeitslehrerinnen bis zu 80 %

Tiegenhof den 31. März 1923.

Der Kreisschulrat.

Weidemann.

Vergütung für Religionsunterricht.

Diesjenigen Herren Lehrer meines Aufsichtskreises, welche Religionsunterricht an Konfessionelle Minderheiten erteilen und denen die Vergütung von der Staatskaffe gezahlt wird, wollen mir die Liquidationen bis spätestens den 8. des 1. Monats im Vierteljahr einreichen.

Bezüglich der Vergütung selbst verweise ich auf die Verordnung des Senats vom 9. 2. 1923, veröffentlicht im Staatsanzeiger Teil I, Nr. 18, Seite 138.

Tiegenhof, den 31. März 1923.

Der Kreisschulrat.

Weidemann.

Ziegelsteine, Zement,

zu günstigen Bedingungen verkauflich. Näheres beim Kreisaußschuß in Tiegenhof.

Bäckerei

z. kauf. od. pachten gesucht
E. Wadeh,
Gr. Lichtenau

Älteres oder auch junges

Dienstmädchen

welches beim Kochen behilflich sein muß — Lohn nach Tarif — gesucht. Meldungen an den Verlag Pech, Neuteich.

Druckfachen

aller Art für den Geschäfts- und Privatgebrauch in moderner und sauberer Ausführung fertigt die Buchdruckerei R. Pech, Neuteich Postf. Nr. 126, Fernruf Nr. 308.

Lehrerverein Tiegenhof.

Sizung, Sonnabend, den 14. April 1923

nachm. 4 1/2 Uhr im Lokale Kiep, Tiegenhof.

Tagesordnung:

- 1. Mitteilungen.
- 2. Das körperliche Züchtigungsrecht (Oltersdorff).
- 3. Das 3. Grundschuljahr (Koll Klein und Kaminski).
- 4. Verschiedenes.

Der Vorstand. J. U.: W. Oltersdorff